

Satzung über die Stundung, Niederschlagung und Erlaß
von Ansprüchen der Gemeinde

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 (GBL I Nr. 28 S. 255) und des § 30 der Gemeindehaushaltsverordnung vom 27. November 1991 (GVOB1. M-V S. 454) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 18.05.1993... folgende Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Ansprüchen der Stadt erlassen:

§ 1

Stundung von Ansprüchen

(1) Ansprüche der Stadt können auf Antrag ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung (Hinausschieben des Fälligkeitstermins) rechtfertigen. Insbesondere dann, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten und die sofortige Zwangsvollstreckung erfolglos sein würde, die Forderung aber nach der Stundung voraussichtlich eingehen wird. Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn der Zahlungspflichtige sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse ohne eigenes Verschulden vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet bzw. im Fall der sofortigen Einziehung in diese geraten würde. Die Stundung kommt nicht in Betracht bei unzuverlässigen Schuldnern und wenn die Erfüllung der Forderung durch die Hinausschiebung der Fälligkeit gefährdet wird. Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlung (Raten) gewährt, so ist vorzusehen, daß die jeweilige Restforderung sofort zur Zahlung fällig wird, wenn Termine für die Zahlung von zwei Raten nicht eingehalten worden sind.

(2) Fälligkeitstermine sollen möglichst nicht über das laufende Haushaltsjahr festgesetzt werden.

(3) Für gestundete Beträge sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist,

- Stundungszinsen in entsprechender Anwendung der Abgabenordnung zu erheben.

Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere wenn sonst die Zahlungsschwierigkeiten verschärft würden. Von der Erhebung der Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder sich der Zinsanspruch auf nicht mehr als 20 DM belaufen würde.

(4) Ansprüche können gestundet werden:

1. von den Amtsleitern bis 500,-- DM, für 1 Monat
bis 5.000,-- DM
2. vom Bürgermeister bis 10.000,-- DM
3. vom Finanzausschuß bis 25.000,-- DM
4. von der Stadtverordnetenversammlung über 25.000,-- DM.

(5) Die Stundungen sind in den Fällen, in denen es aus besonderen Gründen geboten erscheint, nur gegen Sicherheitsleistungen zu gewähren, insbesondere wenn Stundungen über einen Zeitraum von 2 Jahren hinausgehen und einen Betrag von 3.000,-- DM übersteigen.

(6) Wenn das Ortsrecht Verrechnungen von Beiträgen zuläßt, entscheidet der Bürgermeister über die Anträge der Beitragspflichtigen unbeschadet der Höhe der Forderung.

§ 2

Niederschlagung von Ansprüchen

(1) Ansprüche der Stadt können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, daß die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen. Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine entsprechende Nachricht gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen. Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, daß sie Erfolg haben wird.

(2) Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht; die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen.

(3) Ansprüche können niedergeschlagen werden:

1. vom Bürgermeister bis 3.000,-- Dm,
2. vom Finanzausschuß bis 5.000,-- DM,
3. von der Stadtverordnetenversammlung über 5.000,-- DM.

(4) Niedergeschlagene Ansprüche sind in Abgang zu stellen, anhand einer von der Finanzabteilung zu führenden Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners in Zugang zu bringen. Die Liste hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name und Wohnung des Schuldners,
2. Höhe des Anspruchs,
3. Gegenstand (Rechtsgrund),
4. Zeitpunkt der Fälligkeit,
5. Zeitpunkt der Niederschlagung und Zeitpunkt der Verjährung. }

§ 3

Erlaß von Ansprüchen

(1) Ansprüche der Stadt können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt auch für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen. Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, daß die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde.

(2) Durch den Erlaß erlischt der Anspruch.

(3) Ansprüche können erlassen werden:

1. von den Amtsleitern bis 50,-- DM,
2. vom Bürgermeister bis 2.000,-- DM,
3. vom Finanzausschuß bis 5.000,-- DM,
4. von der Stadtverordnetenversammlung über 5.000,-- DM.

§ 4

Ansprüche aus Vergleichen

Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privatrechtliche Ansprüche der Stadt im Wege eines Vergleichs.

§ 5

Gültigkeit anderer Vorschriften

(1) Vorschriften des Bundes oder des Landes über Stundung, Niederschlagung oder Erlaß von Ansprüchen bleiben unberührt.

(2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für öffentlich-rechtliche Forderungen der Stadt, soweit für sie keine besonderen Vorschriften bestehen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 21. 6. 93 in Kraft.

Neubukow, den 3. 6. 93

Der Bürgermeister

ausschüßig am 3. 6. 1993

abgenommen am: 21. 6. 93